

klärung erfolget und ihrem Concluso, daß die Helffte herunter gehen solle, inferiret worden; So verbleibet es bey solcher moderirten Helffte, nach welcher die Graffschafft Mannsfeld angesetzet, zwar billig, jedoch daß dieser Abgang, welcher bey denen der Proportion und gegenwärtigen der Graffschafft Zustände nach, allzuhoch gravirten Antheilen Sächsischer Hoheit am allermeisten in Acht zu nehmen und daher um der zu Sumpf liegenden Bergwercke und daraus entstehenden Abfall der Nahrung und Commerciën wegen, der Stadt Eisleben, welche dißfalls mit einem sonderlichen Memorial einkommen, ob onus notorium, benebenst andern am meist beschwerten Ständen und Dertern in repartitione speciali dieses Moderation-Quantum auch nach Billigkeit zu statten kommen und der Creyß mit weiterer Moderation nicht belästiget, itzige moderirte Helffte aber von des ganzen Creyßes Contingent gekürzet und die andern Creyß-Stände dadurch nicht beschweret werden sollen.

§. 6. Und dieweil nun ferner die Mannschafft nach der Regenspurgischen Berwilligung und nach Abzug des Mannsfeldischen moderirten Quanti auf 982. Pferde 1963. zu Fuß nach Ausweise obgedachter Repartition sub A. kommet, ist die Eintheilung dergestalt beliebt, daß daraus 4. Regimente, als 2. zu Ross und zwey zu Fuß, jedwedes desselben auf sechs Compagnien zu richten und die Compagnien zu Pferde auf 81. Köpffe, inclusa Prima-Plana, die Compagnien zu Fuß aber, inclusa gleichfalls Prima-Plana, auff 163. Köpffe zu stellen und dabey 4. Obristen, 4. Obrist-Lieutenante, 4. Obrist-Wachtmeister zu verordnen, der übrigen Staabs-Personen halber aber bey der Verfassung de An. 1664. und wie es in dem Aufsatze, so dem Creyß-Abschiede angefüget, beliebt und ein oder anders zugethan oder geändert worden, zu lassen.

Eintheilung
in die Regimente
und
Compagnien.

§. 7. Gestalt denn und als die Nothdurfft erfordert, einen Creyß-Commissarium, welcher die Aufsicht und Zahlung bey denen Creyß-Völckern nach der absonderlichen Instruction, so ihme auszuhändigen, auf sich hat, zu bestellen, vor gut befunden worden, daß darzu der Obrist-Wachtmeister Joh. Kornhöfer, welchen das Churfürstl. Sächsische Directorium vorgeschlagen und die übrigen Stände beliebt, zumal er bereits vorher in Creyßes Pflichten gestanden, itzo gebrauchet und dem Creyße pflichtbar gemacht, neben demselben aber ist noch ein absonderlicher Proviandmeister zeitig und vor der Musterung verordnet worden, welcher zwar von dem Commissario dependiren, seine absonderliche

Bestellung
des Creyß-
Commissarii
und Proviand-
meisters.

Ober-Sächs. Creyß-Abschiede.

H h

son